

Anl. 1 Oö. GDZV

Oö. GDZV - Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Anlage

DIENSTZWEIGEORDNUNG DES GEMEINDEDIENSTES

Die Gemeindebeamten (Beamten des Gemeindeverbands) haben neben den allgemeinen (§ 16 Oö. GBG 2001) und den besonderen (§ 17 Oö. GBG 2001 in Verbindung mit §§ 2 bis 10 Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung) Ernennungserfordernissen für einzelne Verwendungen jene Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen und führen jene Amtstitel, die sich aus den nachstehend angeführten Dienstzweigen ergeben:

1. ABSCHNITT

Beamte der Allgemeinen Verwaltung

VERWENDUNGSGRUPPE A

Zur Verwendungsgruppe A zählen folgende Dienstzweige (A/1 bis A/3):

Höherer rechtskundiger Dienst (A/1)

Dienstklasse: III

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: V

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: VI

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: VII

Amtstitel: Oberverwaltungsrat/Oberverwaltungsrätin

Dienstklasse: VIII

Amtstitel: Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen an Stelle der obigen Amtstitel für die Dauer der Verwendung als Leiter eines Gemeindeamts den Amtstitel "Amtsdirektor/Amtsdirektorin" und als Leiter eines Stadtamts den Amtstitel "Stadtamtsdirektor/Stadtamtsdirektorin".

Höherer Wirtschaftsdienst (A/2)

Dienstklasse: III

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: V

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: VI

Amtstitel: Verwaltungsrat/Verwaltungsrätin

Dienstklasse: VII

Amtstitel: Oberverwaltungsrat/Oberverwaltungsrätin

Dienstklasse: VIII

Amtstitel: Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen an Stelle der obigen Amtstitel für die Dauer der Verwendung als Leiter eines Gemeindeamts den Amtstitel "Amtsdirektor/Amtsdirektorin" und als Leiter eines Stadtamts den Amtstitel "Stadtamtsdirektor/Stadtamtsdirektorin".

Höherer Baudienst und Höherer technischer Dienst (A/3)

Dienstklasse: III

Amtstitel: Baurat/Baurätin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Baurat/Baurätin

Dienstklasse: V

Amtstitel: Baurat/Baurätin

Dienstklasse: VI

Amtstitel: Baurat/Baurätin

Dienstklasse: VII

Amtstitel: Oberbaurat/Oberbaurätin

Dienstklasse: VIII

Amtstitel: Baudirektor/Baudirektorin

VERWENDUNGSGRUPPE B

Zur Verwendungsgruppe B zählen folgende Dienstzweige (B/1 bis B/4):

Gehobener Verwaltungsdienst (B/1) und Gehobener Rechnungsdienst (B/2)

Dienstklasse: II

Amtstitel: Amtssekretär/Amtssekretärin

Dienstklasse: III

Amtstitel: Amtssekretär/Amtssekretärin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Amtssekretär/Amtssekretärin

Dienstklasse: V

Amtstitel: Amtssekretär/Amtssekretärin

Dienstklasse: VI

Amtstitel: Amtratsrat/Amtratsrätin

Dienstklasse: VII

Amtstitel: Oberamtratsrat/Oberamtratsrätin

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen an Stelle der obigen Amtstitel für die Dauer der Verwendung als Leiter eines Gemeindeamts den Amtstitel "Amtsleiter/Amtsleiterin" und als Leiter eines Stadtamts den Amtstitel "Stadtamtsleiter/Stadtamtsleiterin".

Gehobener Dienst der Leitung eines Alten- und Pflegeheims (B/3)

Dienstklasse: II - VI

Amtstitel: Heimleiter/Heimleiterin

Zusätzliches besonderes Ernennungserfordernis: Alten- und Pflegeheim
ab 75 Heimplätzen

Gehobener technischer Dienst (B/4)

Dienstklasse: II

Amtstitel: Technischer Sekretär/Technische Sekretärin

Dienstklasse: III

Amtstitel: Technischer Sekretär/Technische Sekretärin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Technischer Sekretär/Technische Sekretärin

Dienstklasse: V

Amtstitel: Technischer Sekretär/Technische Sekretärin

Dienstklasse: VI

Amtstitel: Technischer Amtratsrat/Technische Amtratsrätin

Dienstklasse: VII

Amtstitel: Technischer Oberamtratsrat/Technische Oberamtratsrätin

VERWENDUNGSGRUPPE C

Zur Verwendungsgruppe C zählen folgende Dienstzweige (C/1 bis C/3):

Verwaltungsfachdienst (einschließlich Rechnungsfachdienst) (C/1)

Dienstklasse: I

Amtstitel: Kontrollor/Kontrollorin

Dienstklasse: II

Amtstitel: Kontrollor/Kontrollorin

Dienstklasse: III

Amtstitel: Kontrollor/Kontrollorin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Fachinspektor/Fachinspektorin

Dienstklasse: V

Amtstitel: Fachoberinspektor/Fachoberinspektorin

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen an Stelle der obigen Amtstitel für die Dauer der Verwendung als Leiter eines Gemeindeamts den Amtstitel "Gemeindesekretär/Gemeindesekretärin".

Fachdienst der Leitung eines Alten- und Pflegeheims (C/2)

Dienstklasse: I - V

Amtstitel: Heimleiter/Heimleiterin

Technischer Fachdienst (C/3)

Dienstklasse: I

Amtstitel: Technischer Kontrollor/Technische Kontrollorin

Dienstklasse: II

Amtstitel: Technischer Kontrollor/Technische Kontrollorin

Dienstklasse: III

Amtstitel: Technischer Kontrollor/Technische Kontrollorin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Technischer Fachinspektor/Technische Fachinspektorin

Dienstklasse: V

Amtstitel: Technischer Fachoberinspektor/Technische Fachoberinspektorin

VERWENDUNGSGRUPPE D

Zur Verwendungsgruppe D zählt folgender Dienstzweig (D):

Mittlerer Verwaltungs- und Rechnungsdienst (einschließlich Kanzleidienst) (D)

Dienstklasse: I

Amtstitel: Offizial/Offizialin

Dienstklasse: II

Amtstitel: Offizial/Offizialin

Dienstklasse: III

Amtstitel: Offizial/Offizialin

Dienstklasse: IV

Amtstitel: Oberoffizial/Oberoffizialin

VERWENDUNGSGRUPPE E

Zur Verwendungsgruppe E zählt folgender Dienstzweig (E):

Hilfsdienst (E)

Dienstklasse: I

Amtstitel: Amtswart/Amtswartin

Dienstklasse: II

Amtstitel: Amtswart/Amtswartin

Dienstklasse: III

Amtstitel: Amtswart/Amtswartin

2. ABSCHNITT

Wachebeamte

VERWENDUNGSGRUPPE W 2

Zur Verwendungsgruppe W 2 zählen folgende Dienstzweige (W 2/1 und W 2/2):

Wachdienst (dienstführende Wachebeamte) (W 2/1)

Dienstklasse: III, IV

Dienststufe: 1

Amtstitel: Gruppeninspektor/Gruppeninspektorin

Dienstklasse: III, IV

Dienststufe: 2

Amtstitel: Bezirksinspektor/Bezirksinspektorin

Dienstklasse: IV

Dienststufe: 3

Amtstitel: Abteilungsinspektor/Abteilungsinspektorin

Dienstklasse: V

Dienststufe: 3

Amtstitel: Kontrollinspektor/Kontrollinspektorin

Wachdienst (Grundstufe; zugeteilte Wachebeamte) (W 2/2)

Dienstklasse: III, IV

Dienststufe: Grundstufe

Amtstitel: Revierinspektor/Revierinspektorin

Wachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 führen nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren den Amtstitel "Gruppeninspektor/Gruppeninspektorin". (Anm: LGBl. Nr. 28/2003)

VERWENDUNGSGRUPPE W 3

Zur Verwendungsgruppe W 3 zählt folgender Dienstzweig (W 3):

Wachdienst (zugeteilte Wachebeamte) (W 3)

Dienstklasse: III

Amtstitel: Inspektor/Inspektorin

3. ABSCHNITT

Beamte des Kindergarten- und Hortdienstes

VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1 und L 3

Zu den Verwendungsgruppen L 2b 1 und L 3 zählt folgender Dienstzweig (KHD):

Dienst der Kindergärtner und Horterzieher (KHD)

Gehaltsstufe: 1 bis 9

Amtstitel: Kindergärtner/Kindergärtnerin Erzieher/Erzieherin

Gehaltsstufe: ab 10

Amtstitel: Oberkindergärtner/Oberkindergärtnerin Obererzieher/Obererzieherin

Beamte auf Dienstposten dieses Dienstzweiges führen an Stelle der obigen Amtstitel für die Dauer der Verwendung als Leiter eines Kindergartens bzw. Hortes den Amtstitel "Kindergartenleiter/Kindergartenleiterin" bzw. "Hortleiter/Hortleiterin".

4. ABSCHNITT

Beamte des handwerklichen Dienstes

VERWENDUNGSGRUPPE P 1

Zur Verwendungsgruppe P 1 zählen folgende Dienstzweige (P 1/1 bis P 1/4):

Dienstzweig: Facharbeiter als Partieführer (P 1/1)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören

Dienstzweig: Facharbeiter in besonderer Verwendung (P 1/2)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

1. Ständige Betrauung mit der verantwortlichen Aufsicht und Wartung größerer Betriebsanlagen oder
2. Verwendung als Klärwärter in Kläranlagen über 10.000 Einwohnergleichwerten und Klärfacharbeiterprüfung oder
3. Küchenleiter eines Alten- und Pflegeheims (bei Erfüllen der Voraussetzungen gemäß der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung)

Dienstzweig: Facharbeiter als Spezialarbeiter (P 1/3)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Mindestens zehnjährige zufriedenstellende Verwendung in der Verwendungsgruppe P 2 (Entlohnungsgruppe p 2) - mit Ausnahme des Dienstzweiges P 2/7

Dienstzweig: Facharbeiter mit langjähriger Verwendung (P 1/4)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Mindestens zehnjährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig P 2/7

VERWENDUNGSGRUPPE P 2

Zur Verwendungsgruppe P 2 zählen folgende Dienstzweige (P 2/1 bis P 2/7):

Dienstzweig: Facharbeiter mit qualifizierter Ausbildung oder Verwendung (P 2/1)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

1. Erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf oder
2. Verwendung zu Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter der Verwendungsgruppe P 3 (Entlohnungsgruppe p 3) verlangt werden kann (insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau) oder
3. fünfjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf im öö. Gemeindedienst (Dienst eines öö. Gemeindeverbandes) und bisherige Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 (Entlohnungsgruppe p 3), wenn regelmäßig Rufbereitschaft im Rahmen des technischen Dienstes geleistet wird

Dienstzweig: Facharbeiter als Vorarbeiter (P 2/2)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Verwendung im einschlägigen Lehrberuf und ständige Betrauung mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter

Dienstzweig: Facharbeiter als Kraftfahrer von Spezialfahrzeugen (P 2/3)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Überwiegende Verwendung als Lenker von Kraftfahrzeugen, für die die Lenkberechtigung die Klasse E erforderlich ist

Dienstzweig: Facharbeiter als Schulwart oder Gebäudeaufseher (P 2/4)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

1. Verwendung als Schulwart einer Schule mit mehr als 15 Klassen
oder
 2. als Gebäudeaufseher in einem vergleichbaren Gebäudekomplex
-

Dienstzweig: Facharbeiter als Klärwärter (P 2/5)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

1. Verwendung als Klärwärter in Kläranlagen von 2.000 bis 10.000 Einwohnerequivalenten und Klärfacharbeiterprüfung oder
 2. mindestens fünfjährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig P 3/3 und Klärfacharbeiterprüfung oder
 3. mindestens zehnjährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig P 3/3
-

Dienstzweig: Facharbeiter als Bademeister (P 2/6)

Dienstklassen: I - IV

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Verwendung in Großanlagen, insbesondere Hallenbädern mit Saunen und
 - b) Erste-Hilfe- und Rettungsschwimmerprüfung und Bade- und Schwimmmeisterprüfung oder gleichwertige Ausbildung
-

Dienstzweig: Facharbeiter mit langjähriger Verwendung (P 2/7)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Mindestens zehnjährige zufriedenstellende Verwendung im erlernten Lehrberuf in der Verwendungsgruppe P 3 (Entlohnungsgruppe p 3)

VERWENDUNGSGRUPPE P 3

Zur Verwendungsgruppe P 3 zählen folgende Dienstzweige (P 3/1 bis P 3/9):

Dienstzweig: Facharbeiter (P 3/1)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Verwendung als
Facharbeiter im erlernten Lehrberuf

Dienstzweig: Facharbeiter als Schulwarte (P 3/2)

Dienstklassen: I - III

Dienstzweig: Facharbeiter als Klärwärter (P 3/3)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Erfordernisse gemäß § 10 Oö. Gemeindebeamten-
Dienstzweigeverordnung und fachspezifische Ausbildung

Dienstzweig: Facharbeiter als Klärwärter (P 3/4)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: mindestens fünfjährige zufriedenstellende Verwendung als
Klärwärter in der Verwendungsgruppe P 4 (Entlohnungsgruppe p 4) und fachspezifische Ausbildung

Dienstzweig: Facharbeiter als Badeaufsicht (P 3/5)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

- a) Erste-Hilfe- und Rettungsschwimmerprüfung und
 - b) Bade- und Schwimmmeisterprüfung oder gleichwertige
Ausbildung
-

Dienstzweig: Kraftwagenlenker (P 3/6)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

1. Erfordernisse gemäß § 10 Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung oder
2. überwiegende Verwendung als Kraftwagenlenker, wenn hierfür zumindest die Lenkberechtigung der Klasse B erforderlich ist

Dienstzweig: Gebäudeaufseher (P 3/7)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse:

1. Erfordernisse gemäß § 10 Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung oder
2. mindestens zehnjährige zufriedenstellende Verwendung als Gebäudeaufseher oder in einer gleich zu wertenden Verwendung in der Verwendungsgruppe P 4 (Entlohnungsgruppe p 4)

Dienstzweig: Führer von Spezialfahrzeugen (P 3/8)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Anstelle der Erfordernisse gemäß § 10 Oö. Gemeindebeamten-Dienstzweigeverordnung überwiegende Verwendung als Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung

Dienstzweig: Arbeiter mit langjähriger Verwendung (P 3/9)

Dienstklassen: I - III

Zusätzliche besondere Ernennungserfordernisse: Mindestens zehnjährige zufriedenstellende Verwendung in der Verwendungsgruppe P 4 (Entlohnungsgruppe p 4) oder in einer gleich zu wertenden Verwendung

VERWENDUNGSGRUPPE P 4

Zur Verwendungsgruppe P 4 zählt folgender Dienstzweig (P 4):

Dienstzweig: Angelernte Arbeiter (P 4)

Dienstklassen: I - III

Ernennungserfordernis: Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

Zu den in diesen Dienstzweig fallenden Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Koch, Näherin, Beschließer, Bügler und Wäscher, Gebäudeaufseher, Schulwart, Traktorführer, Straßenwärter, Dampfkesselwärter mit Betriebswärterprüfung, Maschinist mit Maschinenwärterprüfung, Badewart, Bestattungs- und Friedhofarbeiter, Kanalarbeiter, Klärwärter mit fachspezifischer Ausbildung, Liftwart mit Maschinenwärterprüfung, Müllarbeiter.

VERWENDUNGSGRUPPE P 5

Zur Verwendungsgruppe P 5 zählt folgender Dienstzweig (P 5):

Dienstzweig: Hilfsdienst (P 5)

Dienstklassen: I - III

Ernennungserfordernis: Eignung für die vorgesehene Verwendung

Zu den in diesen Dienstzweig fallenden Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

In Kraft seit 01.03.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at